



Weisungen OAK BV	W – xx/2018	deutsch
Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz		

Erstes Inkrafttreten: Tag / Monat / Jahr
Letzte Änderung: Erstausgabe

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Prinzipien	3
3.1	Kassenspezifischer technischer Zinssatz	3
3.2	Periodizität und Stetigkeit	3
3.3	Erwartete Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung	3
3.4	Strukturelle Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung	4
3.5	Künftige Veränderung der Lebenserwartung	4
3.6	Konkurrenzrisiken	4
3.7	Transparenz und Risikodialog	4
4	Regeln	4
4.1	Obergrenze	4
4.2	Abgabe einer Empfehlung durch den Experten	4
4.3	Meldung an die Aufsichtsbehörde	5
5	Inkrafttreten	5
6	Erläuterungen	6
6.1	Zu Ziffer 1 Zweck	6
6.2	Zu Ziffer 3.1 Kassenspezifischer technischer Zinssatz	6
6.3	Zu Ziffer 3.2 Periodizität und Stetigkeit	6
6.4	Zu Ziffer 3.3 Erwartete Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung	6
6.5	Zu Ziffer 3.4 Strukturelle Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung	6
6.6	Zu Ziffer 3.5 Künftige Veränderung der Lebenserwartung	7
6.7	Zu Ziffer 3.6 Konkurrenzrisiken	7
6.8	Zu Ziffer 3.7 Transparenz und Risikodialog	7
6.9	Zu Ziffer 4.1 Obergrenze	7
6.10	Zu Ziffer 4.2 Abgabe einer Empfehlung durch den Experten	8
6.11	Zu Ziffer 4.3 Meldung an die Aufsichtsbehörde	8

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),
gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)
erlässt folgende Weisungen:

1 Zweck

Diese Weisungen legen die Prinzipien und Regeln für die Empfehlung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes durch den Experten oder die Expertin für berufliche Vorsorge (nachfolgend: Experte) zuhanden des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung dar. Der Experte ist in seiner Methodewahl im Rahmen der Prinzipien und Regeln dieser Weisungen frei.

Der technische Zinssatz dient der Bewertung des Vorsorgekapitals der Rentner und der technischen Rückstellungen, welche wiederum für die Berechnung des Deckungsgrads nach Art. 44 BVV 2 relevant sind. Die Prinzipien und Regeln orientieren sich grundsätzlich daran, dass die Vorsorgeeinrichtung ihre Tätigkeit fortführt (Fortführungsprinzip).

Zudem fördern diese Weisungen den Risikodialog zwischen dem Experten und dem obersten Organ und erhöhen die Transparenz betreffend die Empfehlung zum technischen Zinssatz.

2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen richten sich an die Experten.

3 Prinzipien

3.1 Kassenspezifischer technischer Zinssatz

Der Experte empfiehlt einen individuellen technischen Zinssatz pro Vorsorgeeinrichtung.

3.2 Periodizität und Stetigkeit

Der Experte überprüft den technischen Zinssatz im Rahmen der Bewertung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen gemäss Art. 44 Abs. 1 BVV 2 und Swiss GAAP FER 26 Ziffer 4. Er basiert seine Empfehlung auf realistischen Annahmen.

Für die Ermittlung des technischen Zinssatzes weicht er nur mit Begründung von seiner bisher verwendeten Methode ab, sodass die Bewertung dem Grundsatz der Stetigkeit folgt.

3.3 Erwartete Nettoerendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung

Der Experte empfiehlt einen technischen Zinssatz, der unterhalb der erwarteten Nettoerendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegt. Er plausibilisiert die erwartete Nettoerendite der Anlagestrategie.

3.4 Strukturelle Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung

Der Experte berücksichtigt bei seiner Empfehlung die strukturelle Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung.

3.5 Künftige Veränderung der Lebenserwartung

Falls die Vorsorgeeinrichtung das Vorsorgekapital der Rentner mit Periodentafeln bilanziert, hat der Experte bei der Empfehlung des technischen Zinssatzes die erwartete zukünftige Veränderung der Lebenserwartung angemessen zu berücksichtigen.

3.6 Konkurrenzrisiken

Der Experte berücksichtigt bei seiner Empfehlung die Konkurrenzsituation der Vorsorgeeinrichtung.

3.7 Transparenz und Risikodialog

Der Experte übermittelt dem obersten Organ seine Empfehlung schriftlich. In der schriftlichen Empfehlung werden sämtliche Prinzipien und Regeln dieser Weisungen behandelt.

4 Regeln

4.1 Obergrenze

In seiner Empfehlung zum technischen Zinssatz hält der Experte die nachstehende Obergrenze ein:

Die Obergrenze liegt

- bei Verwendung von Periodentafeln bei 2.2%-Punkten bzw.
- bei Verwendung von Generationentafeln bei 2.5%-Punkten

über der durchschnittlichen Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen der letzten 3 Jahre.

Sofern die Vorsorgeeinrichtung eine deutlich überdurchschnittliche strukturelle Risikofähigkeit besitzt, kann der Experte mit Begründung die Obergrenze überschreiten.

4.2 Abgabe einer Empfehlung durch den Experten

Liegt der aktuell gültige technische Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung um mehr als 0.5%-Punkte über dem vom Experten ermittelten technischen Zinssatz, gibt der Experte gegenüber der Vorsorgeeinrichtung eine Empfehlung ab. Der Experte gibt auf jeden Fall eine Empfehlung ab, wenn der technische Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung über der Obergrenze nach Ziffer 4.1 oder über der erwarteten Nettorendite nach Ziffer 3.3 liegt.

Die Empfehlung enthält eine Angabe zur Höhe des zu verwendenden technischen Zinssatzes sowie gegebenenfalls einen Zeitplan über maximal 5 Jahre (oder maximal 10 Jahre, sofern die Vorsorgeeinrichtung eine Staatsgarantie besitzt) zum Erreichen dieses Wertes.

4.3 Meldung an die Aufsichtsbehörde

Senkt die Vorsorgeeinrichtung den technischen Zinssatz nicht auf den vom Experten empfohlenen Wert und folgt sie auch seinem Massnahmenplan zur Senkung des technischen Zinssatzes nicht (Ziffer 4.2), so meldet der Experte dies der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie dem obersten Organ. Die Meldung erfolgt schriftlich und spätestens zwei Jahre nach der Empfehlung des Experten.

5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten für sämtliche Jahresabschlüsse ab dem 31. Dezember xxxx in Kraft.

Tag / Monat / Jahr

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

ENTWURF

6 Erläuterungen

6.1 Zu Ziffer 1 Zweck

Wie die Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung korrekt zu bewerten sind, ist abhängig davon, welche Entscheidungen basierend darauf getroffen werden sollen. Die vorliegenden Weisungen betreffen den technischen Zinssatz, welcher für die Berechnung des Deckungsgrads nach Art. 44 BVV 2 relevant ist. Basierend auf diesem Deckungsgrad wird entschieden, ob Sanierungsmassnahmen notwendig sind (Art. 65d BVG) sowie ob Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Leistungsverbesserungen ausrichten dürfen (Art. 46 BVV 2). Dazu muss folglich eine vorsichtige Fortführungs-Perspektive eingenommen werden, falls eine Fortführung in der aktuellen Form wahrscheinlich ist. Ist die Fortführung der Tätigkeit der Vorsorgeeinrichtung nicht gewährleistet oder nicht vorgesehen, sind die Prinzipien und Regeln der Weisungen aus einer Liquidationssicht anzuwenden.

Bei der Empfehlung des technischen Zinssatzes zur Berechnung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten im Leistungsprimat sind diese Weisungen nicht zwingend anwendbar.

6.2 Zu Ziffer 3.1 Kassenspezifischer technischer Zinssatz

Der Experte berücksichtigt bei der Bestimmung des technischen Zinssatzes alle relevanten externen und internen Einflussfaktoren der Vorsorgeeinrichtung und beurteilt dabei auch, ob die Fortführungs-Perspektive angemessen ist.

6.3 Zu Ziffer 3.2 Periodizität und Stetigkeit

Bei jeder Bewertung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen ist eine Überprüfung der Bewertungsparameter notwendig. Der Experte ermöglicht durch eine stetige Ermittlung des technischen Zinssatzes dem obersten Organ im Zeitverlauf konsistente Entscheidungen.

6.4 Zu Ziffer 3.3 Erwartete Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung

Die erwartete Nettorendite der Anlagestrategie basiert auf einem mittelfristigen Anlagehorizont. Damit wird der Fristigkeit der Verpflichtungen und der Finanzierung Rechnung getragen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die spezifischen Umstände der Vorsorgeeinrichtung einen kürzeren Zeithorizont näher legen.

Der Experte plausibilisiert die erwartete Nettorendite der Anlagestrategie nach anerkannten Methoden. Hält der Experte die Nettorendite der Anlagestrategie für nicht plausibel, informiert er das oberste Organ.

6.5 Zu Ziffer 3.4 Strukturelle Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung

Die Bestandesstruktur ist ein wichtiger Einflussfaktor für die strukturelle Risikofähigkeit. Diese hängt auch von den bestehenden Rentengarantien ab.

Der technische Zinssatz einer Rentnerkasse oder einer Vorsorgeeinrichtung, welche eine Liquidationssicht einnehmen muss, weicht nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins ab.

6.6 Zu Ziffer 3.5 Künftige Veränderung der Lebenserwartung

Die angemessene Berücksichtigung der erwarteten zukünftigen Veränderung der Lebenserwartung bei der Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz ist bei der Verwendung von Periodentafeln zwingend. Bei der Verwendung von Generationentafeln kann der Experte ebenfalls einen Zu- oder Abschlag bei seiner Empfehlung zum technischen Zinssatz vorsehen, sofern die in den technischen Grundlagen berücksichtigte zukünftige Veränderung der Lebenserwartung als für den Versichertenbestand der Vorsorgeeinrichtung nicht angemessen beurteilt wird.

6.7 Zu Ziffer 3.6 Konkurrenzrisiken

Der Experte analysiert die Möglichkeit von Bestandesstruktur-Veränderungen aufgrund von Kündigungen von Anschlussverträgen, welche die strukturelle Risikofähigkeit beeinträchtigen. Bei der Empfehlung orientiert sich der Experte nicht nur an der aktuellen Bestandesstruktur der Vorsorgeeinrichtung, sondern auch an der sich unter potentiell auftretenden Szenarien verändernden Bestandesstruktur der Vorsorgeeinrichtung.

6.8 Zu Ziffer 3.7 Transparenz und Risikodialog

Die Empfehlung des Experten muss so dokumentiert sein, dass die Mitglieder des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung sie nachvollziehen können. Dies bedeutet, dass die gemachten Annahmen transparent gemacht werden.

Nach Möglichkeit erläutert der Experte die Empfehlung im Rahmen eines Risikodialogs gegenüber dem obersten Organ mündlich.

6.9 Zu Ziffer 4.1 Obergrenze

Die Weisungen enthalten eine allgemein gültige Obergrenze, welche sich an einer durchschnittlichen Vorsorgeeinrichtung orientiert. Die Obergrenze soll verhindern, dass der Experte einer Vorsorgeeinrichtung einen zu hohen technischen Zinssatz empfiehlt und damit die finanzielle Lage der Einrichtung zu optimistisch eingeschätzt wird. Zu hohe technische Zinssätze führen zu Entscheidungen bezüglich der Verwendung von Mitteln und der Auslösung von Sanierungsmassnahmen, deren finanzielle Konsequenzen im Nachhinein kaum korrigiert werden können.

Die Basis der Obergrenze orientiert sich an den 10-jährigen Bundesobligationen, da zehn Jahre die durchschnittliche Kapitalbindungsdauer (Duration) für Rentenzahlungen eines durchschnittlichen Rentnerbestands widerspiegeln. Der Durchschnitt über 3 Jahre bewirkt eine Glättung von kurzfristigen Zinsschwankungen und vermeidet zu häufige Anpassungen der Obergrenze.

Der Stichtag für die Berechnung der Basis der Obergrenze ist für jedes Jahr der 30. September vor dem relevanten Jahresabschluss. Die OAK BV berechnet den Durchschnitt der endmonatlichen Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen der letzten 36 Monate und veröffentlicht diesen Wert, zusammen mit den beiden Obergrenzen, jeweils im Oktober auf ihrer Webseite.

Der Experte bestimmt, ob er einen gerundeten oder nicht gerundeten technischen Zinssatz empfiehlt. Bei einer allfälligen Rundung respektiert er die Obergrenze.

Der Experte belegt im Falle einer Überschreitung der Obergrenze die deutlich überdurchschnittliche strukturelle Risikofähigkeit. Dabei berücksichtigt er mindestens das Verhältnis Vorsorgekapital aktive Versicherte zum gesamten Vorsorgekapital sowie den Umhüllungsgrad.

6.10 Zu Ziffer 4.2 Abgabe einer Empfehlung durch den Experten

Der Experte unterbreitet dem obersten Organ gemäss Art. 52e Abs. 2 BVG eine Empfehlung betreffend den technischen Zinssatz. Das oberste Organ bestimmt nach Art. 51a Abs. 2 Bst. e BVG die Höhe des technischen Zinssatzes.

Sofern der aktuell gültige technische Zinssatz um 0.5%-Punkte oder weniger über dem vom Experten ermittelten technischen Zinssatz liegt, hat der Experte die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung, auf eine Empfehlung zu verzichten.

Falls auf den Stichtag der Empfehlung ein versicherungstechnisches Gutachten fällig wird, kann die schriftliche Darlegung der Empfehlung im Gutachten erfolgen.

Die Empfehlung des Experten kann einen Zeitplan zur Senkung des technischen Zinssatzes enthalten. Dabei ermöglicht die Frist von maximal 5 Jahren einen stetigen Übergang auf den vom Experten empfohlenen technischen Zinssatz. Besitzt die Vorsorgeeinrichtung eine Staatsgarantie, verlängert sich die Frist auf maximal 10 Jahre. Mit dieser längeren Übergangsfrist wird den besonderen Eigenschaften dieser Vorsorgeeinrichtungen Rechnung getragen.

6.11 Zu Ziffer 4.3 Meldung an die Aufsichtsbehörde

Die Meldepflicht an die Aufsichtsbehörden wird aufgrund der Risiken, welche eine Verwendung eines zu hohen technischen Zinssatzes mit sich bringen, eingeführt. Sie vereinfacht die Aufgabe der Aufsichtsbehörden, die Umsetzung der Empfehlung des Experten jeweils individuell zu prüfen. Sie dient dem Risikodialog zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der Aufsichtsbehörde.